



Experte empfiehlt eine eigene Hundehalterversicherung für Tierbesitzer

ILLUSTRATION: SINISA PISMESTROVIC

# Tierhalter haftet für die ordentliche Verwahrung

Versicherung tritt auch für Schäden ein, wenn Nachbarin mit dem Vierbeiner Gassi geht. Experte empfiehlt Abschluss einer Versicherung.

**M**eine ehemalige Nachbarin hat für ihren Hund wenig Zeit und daher schaue ich auf diesen manchmal stundenweise, tageweise aber auch oft einen Monat lang“, berichtet Christa A. aus Klagenfurt. Doch macht sich die Frau Sorgen, was passiert, wenn einmal etwas passieren sollte: „Wenn der Hund während meiner Betreuung eine Person oder einen anderen Hund aus irgendwelchen Umständen verletzt und es werden dann Forderungen gestellt, wer muss diese bezahlen?“ Die Besitzerin des Tieres habe eine Haushaltsversicherung abgeschlossen. „Aber haftet diese? Oder würde meine Versicherung den Schaden bezahlen?“, fragt die Tierfreundin. „Die Haftung für Tiere ergibt sich aus den Bestimmungen des

Paragrafen 1320 ABGB“, erklärt der Klagenfurter Versicherungsexperte Reinhard Jesenitschnig. Danach sei derjenige für einen Schaden verantwortlich, den das Tier verursacht hat, der das Tier zu verwahren und diese Verwahrung vernachlässigt habe.

## Strenges Gesetz

„Diese Haftung ist sehr streng, weil sie einerseits nicht auf ein Verschulden abstellt und andererseits nicht der Geschädigte die mangelnde Verwahrung beweisen muss, sondern der Halter beweisen muss, dass er ordentlich (ortsüblich) verwahrt hat“, führt Jesenitschnig weiter aus.

Als Tierhalter sei anzusehen, wer die tatsächliche Herrschaft über das Verhalten des Tieres ausübe. Wenn also unsere Lese-

rin auf den Hund ihrer Nachbarin aufpasst, ist sie während dieser Zeit als Tierhalterin anzusehen.

„Im Rahmen der Haushaltsversicherung ist die Tierhalterhaftpflicht für einen Hund aber nicht enthalten!“, warnt Jesenitschnig. Es müsse ausdrücklich eine eigene Tierhalterhaftpflicht (Hundehaftpflichtversicherung) abgeschlossen werden. Diese könne auch bei einer anderen abgeschlossen, müsse aber in der Polizzae ausdrücklich angeführt sein. Der Experte empfiehlt Hundebesitzern ausdrücklich, eine solche Versicherung abzuschließen, und erklärt: „Die Deckung daraus gilt für den jeweiligen Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigten des Tieres.“ Also auch für die Nachbarin, die mit dem Tier Gassi geht.

## OMBUDSMANN



PETER FILZWIESER

## FÜR SIE DA

Der direkte Draht zum Ombudsmann:  
Tel. (0 31 6) 875-4910  
Fax: (0 31 6) 875-4904  
E-Mail: ombudsmann@kleinezeitung.at  
www.kleinezeitung.at/ombudsmann

## SIE FRAGEN EXPERTEN ANTWORTEN

*Niemand kümmert sich in unserer Wohnhausanlage um die Sauberkeit des Stiegenhauses. Obwohl alle Mieter wöchentlich für die Reinigung zuständig sind, bin ich die einzige Partei, die immer wieder allein putzt. Auch die Mülltonnen quellen ständig über. Was kann ich tun?*



**Walz-Sirk: Vermmieter muss handeln** PRIVAT

Monika D., Kapfenberg

### Barbara Walz-Sirk, Mieterschutzverband:

Die Reinigungsproblematik tritt häufig in Häusern auf, die keinen Reinigungsdienst haben. Der Ball zur Klärung der Angelegenheit liegt eindeutig beim Vermieter. Dieser ist verpflichtet, für Ordnung im Haus zu sorgen. Normalerweise fordert ein Vermieter die Mieter auf, die Arbeiten zu erledigen, und falls dies dann nicht der Fall ist, wird eine externe Firma mit der Reinigung des Hauses beauftragt. Die Kosten dafür werden dann über die Betriebskosten an die Mieter weitergegeben. Ich kann Ihnen nur raten, dem Vermieter schriftlich alle Missstände aufzuzeigen und ihm auch die Mietzinsminderung anzudrohen. Sollte er dann nicht aktiv werden, könnten Sie als Mieterin vom Mietzinsminderungsrecht Gebrauch machen. Hinsichtlich der Mülltonnen können Sie sich auch an die zuständige Gemeinde wenden, damit diese eine Überprüfung der Zustände durchführt.